

Abnahmeprotokoll Bauleistungen

Förmliche Abnahme nach § 12 VOB/B bzw. § 640 BGB

Bauvorhaben

Auftraggeber

Baustelle (Adresse)

Auftragnehmer / Firma

Gewerk / abzunehmende Leistung

Vertrag / Auftrag vom

Datum und Uhrzeit der Abnahme

Teilnehmer

Name	Firma / Funktion	vertritt (AG / AN / Architekt / SV)

Ergebnis der Abnahme

Prüfpunkt	ja	nein	Bemerkung
Die Leistung wird abgenommen (ohne Vorbehalt).	☐	☐	
Die Leistung wird unter Vorbehalt der unten aufgeführten Mängel abgenommen.	☐	☐	
Die Abnahme wird wegen wesentlicher Mängel verweigert (Begründung unten).	☐	☐	
Teilabnahme (nur für den unten bezeichneten, in sich abgeschlossenen Teil).	☐	☐	
Vorbehalt der Vertragsstrafe wird erklärt (§ 11 Abs. 4 VOB/B / § 341 Abs. 3 BGB).	☐	☐	
Bekannte Mängel werden vorbehalten (§ 640 Abs. 3 BGB / § 12 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B).	☐	☐	
Unterlagen übergeben (Revisionspläne, Bedienungsanleitungen, Prüfprotokolle, Wartungshinweise).	☐	☐	

Festgestellte Mängel und Restleistungen

Nr.	Ort (Geschoss / Raum / Achse)	Mangel / Restleistung	Frist zur Beseitigung	erledigt am

Beginn der Gewährleistungsfrist (Abnahmedatum)

Ende der Gewährleistungsfrist

Sicherheitseinbehalt / Bürgschaft (Betrag, Rückgabe)

Weitere Feststellungen, Begründung einer Abnahmeverweigerung, Erklärungen der Parteien

Mit der Abnahme beginnt die Verjährung der Mängelansprüche (VOB/B: 4 Jahre für Bauwerke, BGB: 5 Jahre), die Gefahr geht auf den Auftraggeber über und die Vergütung wird fällig. Bekannte Mängel und die Vertragsstrafe müssen bei der Abnahme vorbehalten werden, sonst können Rechte verloren gehen.

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber

Ort, Datum

Unterschrift Auftragnehmer